

Regierungsratsbeschluss

vom 13. September 2016

Nr. 2016/1582

KR.Nr. A 0077/2016 (VWD)

Auftrag Christian Thalmann (FDP, Breitenbach): Aufhebung Verordnung über das Jung- und Neubürgerwesen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird ersucht, die Verordnung über das Jung- und Neubürgerwesen (BGS 112.21) ersatzlos aufzuheben.

2. Begründung

Allerorten schwinden Interesse und Teilnehmerzahl an sogenannten Jungbürgeranlässen. Die in das Stimm- und Wahlrecht eintretenden Jugendlichen sind von den Einwohnergemeinden mit einem Gelöbnis als Stimmberechtigte aufzunehmen, so sieht es obige Verordnung vor. Die Teilnahme an solchen oftmals als bieder wahrgenommenen Veranstaltungen ist zudem freiwillig.

Die Verwurzelung des jungen Menschen zu seinem Wohnort nimmt infolge Mobilität und Wohlstand ab. Geänderte soziokulturelle Interessen aber auch das vielfältige Freizeitangebot üben auf die Jugendlichen keine Anziehungskraft für solche Feierlichkeiten mehr aus. Die Gelöbnisformel - obschon inhaltlich edel und erstrebenswert - ist rechtlich ohne Bindung. Es darf bezweifelt werden, ob ein besseres Verständnis zum Staatswesen mit solchen Veranstaltungen erreicht wird. Selbstverständlich kann es jeder Gemeinde freigestellt werden, solche Feierlichkeiten durchzuführen; obwohl ich selbst Traditionen und Stil hoch halte, bin ich jedoch überzeugt, dass sich junge Menschen selber organisieren können, da braucht das Gemeinwesen nicht noch schlecht besuchte Festivitäten durchzuführen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die zur Diskussion stehende Verordnung ersetzte per 1. Januar 2004 das Gesetz über den staatsbürgerlichen Unterricht, die Jung- und Neubürgerfeiern, die Bundesfeier und andere Gedenktage vom 3. Juli 1938 (Jungbürgergesetz; BGS 111.411.1) und stützt sich auf die mittlerweile aufgehobenen Bestimmungen zur staatsbürgerlichen Fortbildung für Jungbürger nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 (BGS 416.11).

3.2 Historisches

Jung- und Neubürgerfeiern haben im Kanton Solothurn und in weiten Teilen der Schweiz eine lange Tradition und waren, zumindest in der Vergangenheit, von grosser Bedeutung. Dies spiegelt sich nicht zuletzt darin, dass die Modalitäten der Feier und die Aufnahme der Jung- und Neubürgerinnen und -bürger in einem Gesetz geregelt waren.

Nach dem Jungbürgergesetz vom 3. Juli 1938 und der dazugehörigen Vollzugsverordnung waren die Einwohnergemeinden dazu verpflichtet, die Aufnahme der Jung- und Neubürgerinnen und -bürger in den Kreis der Stimmberechtigten anlässlich einer Feier vorzunehmen. Die Einwohnergemeinden konnten selber entscheiden, ob sie dies im Rahmen der 1. August-Feier oder an einem separaten Anlass tun wollten. Jung- und Neubürgerinnen und -bürger waren zur Teilnahme und zur Gelöbnisabgabe verpflichtet; wer aus einem wichtigen Grund für den Anlass verhindert war, hatte sich bei der einladenden Behörde schriftlich zu entschuldigen und das Gelöbnis zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben.

3.3 Heutige Regelung

Die heute geltende Verordnung regelt nebst den Zuständigkeiten für die Durchführung des staatsbürgerlichen Unterrichts für allfällige Jungbürgerkurse insbesondere die Modalitäten für die Aufnahme der neu stimm- und wahlberechtigten Personen in den Einwohnergemeinden.

Diese Bestimmungen sehen vor, dass die in das Stimm- und Wahlrecht eintretenden Jungbürgerinnen und Jungbürger sowie die Neubürgerinnen und Neubürger von den Einwohnergemeinden mit einem Gelöbnis als Stimmberechtigte aufzunehmen sind. Mit dem Gelöbnis, dessen Wortlaut in der Verordnung definiert ist, bekennen sich die neu Stimmberechtigten zur Verfassung und zu den geltenden Gesetzen und geloben alles zu tun, was das Wohl des Staatswesens fördert und alles zu unterlassen, was ihm schadet. Für die Gelöbnisabnahme können die Einwohnergemeinden einen besonderen Anlass vorsehen, wobei die Teilnahme an der Feier, im Gegensatz zur früheren Regelung, freiwillig ist. Den neu stimm- und wahlberechtigten Personen sollen bei dieser Gelegenheit Bundes- und Kantonsverfassung sowie ein Erinnerungsblatt abgegeben werden.

3.4 Umsetzung in den Gemeinden

Die heutige Regelung überlässt es den Einwohnergemeinden, in welchem Rahmen die Gelöbnisabnahme stattfindet und ob sie dafür einen besonderen Anlass organisieren wollen. Dementsprechend vielfältig zeigt sich die Ausgestaltung in den verschiedenen Gemeinden. Einige Gemeinden führen zur Gelöbnisabnahme einen besonderen Anlass durch, gekoppelt mit Ausflug, Nachtessen, oder ähnlichem. Weitere Gemeinden lassen die jungen Erwachsenen selber einen Anlass organisieren, an welchem dann zeitweise der Gemeindepräsident und/oder andere Behördenmitglieder teilnehmen, und wiederum andere Gemeinden integrieren die Gelöbnisabnahme in die 1. Augustfeier. In vielen Gemeinden jedoch wird mangels Interesse auf die Durchführung eines besonderen Anlasses verzichtet.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Verwurzelung und Identifikation vieler junger Menschen mit ihrem Wohnort abnimmt, und dass vom Gemeinwesen organisierte Anlässe von anderen Freizeitangeboten konkurrenziert werden. So ist zu beobachten, dass sich auch Gemeinden, welche sich für ihre Jung- und Neubürgerinnen und -bürger ein attraktives Programm einfallen lassen, über geringe Nachfrage beklagen.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass es auch viele Gemeinden gibt, bei welchen die Jung- und Neubürgerfeiern gut besucht sind. Die Gründe dafür können von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein. Bei der einen Gemeinde trägt beispielsweise die Attraktivität des Programms zum Gelingen bei, bei der anderen Gemeinde sind die jungen Menschen besonders miteinander verbunden und freuen sich auf ein Wiedersehen, in weiteren Gemeinden ist die Feier schon lange Tradition und geniesst einen guten Ruf. Für diese Gemeinden ist die Durchführung eines solchen Anlasses mit Gelöbnisabnahme keine Belastung oder eine Pflichtaufgabe, sondern ein freudiger und feierlicher Anlass.

Für manche Jugendliche ist die Jung- und Neubürgerfeier eine gute Gelegenheit, mit Gemeinderäten oder anderen Behördenmitgliedern in einem ungezwungenen Rahmen in Kontakt zu tre-

ten. Allfällige Schwellenängste vor den Behörden oder der Verwaltung bzw. der Gemeinde allgemein können auf diese Weise abgebaut werden. Einige Gemeinden nutzen auch die Gelegenheit, den jungen Erwachsenen oder den Neubürgern zu erklären, wie die Gemeinde funktioniert, wie am Gemeindeleben oder auch am politischen Leben teilgenommen werden kann. Nicht zuletzt können von Seiten der Gemeinde auch geeignete Leute für eine allfällige Behördentätigkeit angesprochen werden.

3.5 Gründe für die Beibehaltung der Verordnung

Die Gemeinden sind aufgrund der Verordnung einzig verpflichtet, Jung- und Neubürgerinnen und -bürgern das Gelöbnis abzunehmen. Der Entscheid, ob und in welchem Umfang Feierlichkeiten oder Veranstaltungen durchgeführt werden, ist den Gemeinden überlassen. Bereits heute verzichten, wie dargelegt, viele Gemeinden bereits auf einen speziellen Anlass.

Die Aufhebung der Verordnung würde somit dazu führen, dass die Gemeinden nicht mehr verpflichtet wären, das Gelöbnis abzunehmen. Aus Sicht des Regierungsrates ist an dieser Pflicht festzuhalten. Es ist den Gemeinden zuzumuten, Personen, die Abnahme des Gelöbnisses anzubieten, in welchem Rahmen auch immer. Dies ist mit geringem Aufwand möglich und für jede Gemeinde auch zumutbar. Es ist auch denkbar, dass Gemeinden sich zur Durchführung eines Anlasses zusammenschliessen und gemeinsam eine Veranstaltung organisieren.

Auch wenn in einzelnen Gemeinden die Durchführung eines speziellen Anlasses aufgrund mangelnden Interesses wenig Sinn machen mag oder unverhältnismässig wäre, so kann es auch in diesen Gemeinden Jung- oder Neubürger geben, für welche die Aufnahme in den Kreis der Stimmberechtigten von Bedeutung und etwas Feierliches ist. Auch ohne spezielle Feier ist diesen Personen die Abgabe des Gelöbnisses zu ermöglichen.

Gerade weil mancherorten schwindendes Interesse festzustellen ist, sich für das Gemeinwesen zu engagieren, ist denjenigen Personen, für die das Gelöbnis auf die Verfassung und die Erklärung, sich für das Wohl des Staates einzusetzen, von Bedeutung und Wert ist, Sorge zu tragen. Der Verzicht auf die Verpflichtung zur Durchführung dieses Aktes, auch wenn er einzig symbolischer Natur sein mag, würde gegenüber solchen Personen und gegenüber denjenigen Gemeinden, welche stolz auf ihre Tradition und ihre Jung- und Neubürger sind, ein falsches Zeichen setzen.

Die geltenden Bestimmungen sind deshalb beizubehalten.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4037)

Amt für Gemeinden (2)

Aktuariat SOGEKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat